

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**



BMWi per E-Mail:

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Bearbeiterin: Frau Dobbertin
Telefon: 0385 588-18312
E-Mail: raika.dobbertin@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII 310-2
Datum: 17. Mai 2021

Länder- und Verbändeanhörung zur Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zur Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 abgeben zu können.

1. **Vormerkungen**

Zunächst wird angemerkt, dass die stetige Verkürzung der Stellungnahmefristen einhergehend mit der Parallelabstimmung im Bund zu grundsätzlichen Punkten die sachgerechte Beurteilung entscheidend erschwert und für die Zukunft um Rückkehr zum regulären Verfahren dringend gebeten wird.

2. **Grüner Wasserstoff**

Die Begrenzung der EEG-Befreiung auf 6.000 Vollbenutzungsstunden soll eine systemdienliche Fahrweise der Elektrolyseure anreizen, indem diese eher dann betrieben werden, wenn die Strompreise aufgrund hoher EE-Einspeisung gering sind. Es ist fraglich, ob eine solche künstliche Begrenzung notwendig ist und nicht durch andere bestehende Effekte erreicht wird. Der Anreiz vor allem bei geringen Strompreisen aufgrund hoher EE-Einspeisung Wasserstoff zu produzieren, ist bereits durch das Preissignal als solches gegeben ist (marktbasierter Anreiz zu einer systemdienlichen Fahrweise). Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Begrenzung der Vollbenutzungsstunden verzichtbar, welche zudem auch durch die Wasserstoffnachfrage reguliert wird. Elektrolyseure wirken vor allem dann netzentlastend, wenn sie in der Nähe der erneuerbaren Stromerzeugung, zumindest aber vor Stromnetzengpässen errichtet werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Für die Sicherstellung der Systemdienlichkeit ist demnach die Festlegung von Standortkriterien ein sinnvoller Instrument, was im vorliegenden VO-Entwurf allerdings derzeit komplett fehlt. Ebenso erscheint eine Begrenzung für Elektrolyseure, die über eine Direktleitung und nicht aus dem Stromnetz gespeist werden, nicht notwendig. Solche direkt gespeisten Elektrolyseure sollen die volle an sie direkt angeschlossene produzierbare Strommenge ohne künstliche Beschränkung ausschöpfen können. Durch die fehlende Verbindung zum Stromnetz hätte dies keine Auswirkungen auf die Netzstabilität.

Die Beschränkung durch die Zeitgleichheit im 15-Minuten-Intervall im Falle einer Direktleitung zwischen Elektrolyseur und EE-Erzeugungsanlage ist nicht nachvollziehbar. Dies verhindert Projektkonstellationen, in denen ein zusätzlicher Speicher (z.B. Batteriespeicher) für eine Verstärkung des EE-Stroms zur gleichmäßigen Auslastung des Elektrolyseurs genutzt wird. Zur Sicherstellung, dass der durch den Elektrolyseur verbrauchte Strom tatsächlich aus der per Direktleitung verbundenen EE-Anlage stammt, ist stattdessen eine bilanzielle Abrechnung pro Monat oder Quartal denkbar.

Eine Gleichzeitigkeit von Stromerzeugung und -verbrauch durch die Wasserstoffproduktion im 15-Minuten-Intervall erscheint vielmehr für solche Elektrolyseure sinnvoll, die ihren Strom aus dem Netz beziehen, da dies zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen würde. Hingegen wird das alleinige Abstellen auf gekoppelte Herkunftsnachweise bei Strombezug aus dem Netz der erforderlichen zeitlichen Korrelation zwischen Stromproduktion und -bezug nicht gerecht. Als Lösung könnte ein Herkunftsnachweis mit einem Zeitstempel die Gleichzeitigkeit (viertelstundengenau) zertifizieren. Bei einem Sicherstellen des viertelstundenscharfen Abgleichs von EE-Produktion und -verbrauch im Elektrolyseur wäre zudem die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden obsolet.

3. Innovationsausschreibungen

Im Rahmen der Innovationsausschreibungen sollen besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen. Eine Erhöhung der Ausschreibungsmenge von 50 MW auf 150 MW wird seitens MV grundsätzlich begrüßt.

Hinsichtlich der besonderen Solaranlagen sollen Anlagen auf Gewässern, auf Parkplatzflächen sowie Agri-Photovoltaik Berücksichtigung finden. Insbesondere im Hinblick auf Agri-Photovoltaik, die sich durch die vorrangige Nutzung der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken definiert und nur in geringem Umfang der Energieerzeugung durch Solarenergie dient, ist es zweckdienlich netznahe Konzepte zu fordern, um die Verteilnetze nicht zu überlasten. Weiterhin wird in Bezug auf die Erstellung der Ausschreibungsbedingungen bereits an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Ausgestaltung der Bebauungspläne zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Christian Dahlke

